

Anerkennung von Fremdsprachdiplomen im Rahmen der kaufmännischen Grundbildungen EFZ

1. Grundsatz

Vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannte Sprachdiplome, welche vor Ausbildungsbeginn erworben wurden und dem erforderlichen Niveau entsprechen, können eine Befreiung vom Unterricht und von der Abschlussprüfung im entsprechenden Fach nach sich ziehen. Wird ein anerkanntes Sprachzertifikat während der Lehrzeit vorgelegt, kann dieses anstelle der Abschlussprüfung gewertet werden. Der Umgang mit Dispensationen und die Berechnung der Noten wird in der Empfehlung 11 der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) geregelt (Stand: 24. Mai 2017).

2. Allgemeine Bestimmungen

Anerkannte Fremdsprachdiplome ersetzen die Abschlussprüfungen im entsprechenden Fach. Die Fachnote (= Note im Notenausweis) setzt sich aus der Umrechnung des Ergebnisses der Diplomprüfung und der Erfahrungsnote zusammen.

- Wer zu Beginn der beruflichen Grundbildung ein anerkanntes Sprachzertifikat vorlegt, kann von der Fachnote **und** vom Qualifikationsverfahren dispensiert werden. Im Notenausweis erscheint in diesem Fall keine Note, sondern der Vermerk «dispensiert» («disp.»). Angerechnet werden ausschliesslich Sprachzertifikate, die **vor** Lehrbeginn erworben worden sind und deren Erwerb bei Lehrbeginn nicht länger als drei Jahre zurückliegt.
- Wenn ein anerkanntes Sprachzertifikat **während** der Lehrzeit vorgelegt wird, müssen für die Fachnote sämtliche Erfahrungsnoten beigebracht werden.

Über Gesuche zur Dispensierung von der obligatorischen schulischen Bildung entscheidet die Berufsfachschule. Sofern sich die Dispensation auch auf das Qualifikationsverfahren auswirkt, entscheidet die kantonale Behörde, das heisst das Amt für Berufsbildung.

Eine Dispensation setzt immer das Einverständnis der Vertragsparteien voraus. Aus den nachstehenden Richtlinien lässt sich für die Lernenden kein Recht auf Dispensationen ableiten, wenn der Lehrbetrieb damit nicht einverstanden ist.

Die Dispensation schliesst keine Befreiung von den Interdisziplinären und selbständigen Arbeiten in den Fächern (IDAF/SA) ein.

3. Handhabung am Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri (bwz uri)

Dispensation vom Unterricht und von der Schlussprüfung (Qualifikationsverfahren, QV)

- Eine Dispensation vom Unterricht und von der Schlussprüfung ist nur mit Niveau B1 und höher möglich. Sie wird durch die Abteilungsleitung und die schulische Prüfungsleitung geprüft. Der Entscheid obliegt der Abteilungsleitung Wirtschaft/Verkauf in Absprache mit der schulischen Prüfungsleitung.
- Das Fremdsprachdiplom muss vor Lehrbeginn erworben werden. Anstelle einer Fachnote wird im Notenausweis der Vermerk „dispensiert“ eingetragen.
- Preliminary English Tests (PET, B1) berechtigen auf Grund der fehlenden Vertiefung in Bezug auf kaufmännische Inhalte (Business English) weder zur Dispensation vom Unterricht noch vom QV.

Dispensation vom QV (Schlussprüfung):

- Internationale Fremdsprachenzertifikate für Englisch und Französisch (mindestens Niveau B1) können auf Antrag die Schlussprüfung ersetzen. Die Erfahrungsnoten sind in einem solchen Fall beizubringen.
- Die/der Lernende hat den Antrag bis spätestens 31. Dezember vor dem QV des betreffenden Sprachfachs bei der schulischen Prüfungsleitung schriftlich einzureichen. Dem Antrag ist das Original des Diploms beizulegen. Liegt das Diplom zu diesem Zeitpunkt nicht vor, kann es bis 30. April nachgereicht werden.
- Verspätet eingereichte Anträge oder Diplome können nicht berücksichtigt werden. Der/die Lernende hat folglich zum QV (Schlussprüfung) anzutreten. Es gilt die Note der Schlussprüfung des QV.

Administratives

- Formulare und Dispensationsgesuche sind auf dem Schulsekretariat des bwz uri erhältlich und können auf der Website www.bwzuri.ch heruntergeladen werden.
- Die/der Lernende hat die für die Umrechnung erforderliche Punktzahl nachzuweisen. Die Umrechnung in eine Note erfolgt gemäss den Ausführungsbestimmungen und der zugewiesenen Umrechnungstabelle (SBBK Empfehlung Nr. 11 vom 24. Mai 2017).
- Die Noten werden durch die schulische Prüfungsleitung ermittelt.
- Die zur Erstellung des Notenausweises nötigen Informationen (Bezeichnung des Diploms, Niveau, etc.) werden durch das bwz uri bis 15. Mai des jeweiligen Jahres an das Amt für Berufsbildung des Kantons Uri (AfB) weitergeleitet.

4. Rechtsgrundlagen

- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ (Stand 1. Mai 2017);
- SBBK Empfehlung Nr. 11 vom 24. Mai 2017, einlaufend gültig für Lernende, die ihre berufliche Grundbildung im Schuljahr 2017/18 begonnen haben;
- Ausführungsbestimmungen Fremdsprachen der SKKAB/Anhang 1 (Stand 1. März 2016), auslaufend gültig für Lernende, die ihre berufliche Grundbildung vor dem Schuljahr 2017/18 begonnen haben;
- SBFI-Liste der anerkannten Fremdsprachendiplome;

In der SBFI-Liste «Anerkannte Fremdsprachendiplome im Rahmen der Qualifikationsverfahren für die Berufsmaturität und die kaufmännische Grundbildung» vom 1. Mai 2017 werden die internationalen Sprachzertifikate genannt, welche die Schlussprüfung ersetzen können. Eine Anmerkung im Notenausweis zum Fähigkeitszeugnis nennt die abgelegte Prüfung/das abgelegte Diplom.

Wer zu Beginn der beruflichen Grundbildung ein anerkanntes Sprachzertifikat (Niveau B1) vorlegt, kann zudem von der Fachnote und damit auch vom Unterricht dispensiert werden. Dazu ist ein Gesuch mit den Unterschriften der Erziehungsbevollmächtigten und des Lehrbetriebes einzureichen. Anstelle einer Note erscheint in diesem Fall im Notenausweis der Vermerk «disp.». Wenn ein anerkanntes Sprachzertifikat während der Lehrzeit als Ersatz für das Qualifikationsverfahren vorgelegt wird, müssen für die Fachnote sämtliche Erfahrungsnoten beigebracht werden.

5. Beschwerdemöglichkeit

Die Beschwerdemöglichkeiten gegen das Ergebnis einer Diplomprüfung richten sich nach den einschlägigen Reglementen der Organisationen, welche die Fremdsprachendiplome anbieten. Die in Noten umgerechneten Ergebnisse der Diplomprüfungen können nicht angefochten werden (Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK, Empfehlung Nr. 11 vom 24. Mai 2017). Mit dem Einreichen des Ergebnisses der Diplomprüfung anerkennt der/die Lernende die Umrechnung des erzielten Ergebnisses in die Note.

Altdorf, 14. Juni 2018

Das Amt für Berufsbildung des Kantons Uri erwahrt diese Regelung per obigem Datum.